

Fachdienst Umwelt - Untere Naturschutzbehörde
Frau Schulz
FD IV.2-100123-2024-as

Bad Schwalbach, 19. Februar 2024
☎ 434

I.KR -Kreisorgane, Herrn Irrgang

über FBL IV Herrn Bachmann

im Hause

Kleine Anfrage Nr. 02/24 der AfD-Fraktion: Invasive Arten, Waschbären und Goldschakale

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Kleinen Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Zum Goldschakal hat die AfD-Fraktion bereits im Dezember 2021 auf die Problematik in einer Kleinen Anfrage aufmerksam gemacht. Wie hat sich die Verwaltung in der Zwischenzeit auf sein vermehrtes Auftreten vorbereitet?

Antwort: Der Goldschakal (besonders geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz, Anhang V-Art der FFH-Richtlinie) gehört laut Unions-Liste (EU-Verordnung Nr.1143/2014) nicht zu den invasiven Arten. Diese Tierart kam nie in Mitteleuropa vor und ist eingewandert. Sie ist ursprünglich in Südasien, Südosteuropa mit stabilem Vorkommen verbreitet. Reproduktionsnachweise sind aus Ländern wie Polen oder Österreich bekannt. Seit 1997 werden einzelne Goldschakale auch in Deutschland nachgewiesen. Ich verweise auf unsere Antwort als UNB vom 6. Dezember 2021 zu Fragen 1 bis 4 auf die Anfrage der AfD. Auch eine Nachfrage bei der Wildbiologin des Landesjagdverbandes Hessen ergab keinen Hinweis auf Vorkommen im RTK. Da in ganz Hessen lediglich vereinzelt Goldschakale nachgewiesen sind und im RTK kein Tier, ist eine besondere Vorbereitung der Verwaltung nicht vorgesehen und auch nicht im Zuständigkeitsbereich. Der Goldschakal gehört nicht zu den in der Hess. JagdVO ausgewiesenen jagdbaren Arten. Er kann mit dem Fuchs verwechselt werden und ist im Gebäude etwas größer als der Fuchs, jedoch viel kleiner als der Wolf.

Nach Auskunft des hessischen Wolfszentrums „gibt es für den Goldschal keinen hessenweiten Managementplan. Gerissene Nutztiere werden aber analog zum Wolf gehandhabt, so dass bei entsprechendem Herdenschutz auch eine Billigkeitsleistung (Schadensausgleich des getöteten Tieres) gewährt werden kann.“

Derzeit ist nicht erkennbar, dass es einer besonderen Vorbereitung der Verwaltung auf die Ankunft des Goldschakals bedarf.

2. Die neugemeldeten Vorkommen von Waschbären im Wiesbadener Stadtwald gefährden nicht nur die bodenbrütenden Vögel im Rheingau-Taunus-Kreis, sondern die Tiere übertragen

Infektionskrankheiten wie Tollwut und Staupe. Wie kann der Kreis auf diese Bedrohung reagieren?

Antwort: Der Waschbär (*Procyon lotor*) ist in der Unionsliste EU-VO Nr. 1143/2014 als invasive Art gelistet, in Hessen vorkommend, also auch im RTK und etabliert. Es ist bekannt, dass der Waschbär vom Menschen ausgesetzt wurde, als Allesfresser nicht nur die Gelege von Vögeln ausräumt und als Kulturfolger im Bereich menschlicher Siedlungen stört, aber Überträger von Tollwut ist er zur Zeit nicht.

Seit September 2023 ist Deutschland als tollwutfrei erklärt.

Staupe ist eine durch einen Paramyxovirus (RNA-Virus) hervorgerufene Infektionserkrankung bei terrestrischen Carnivoren wie z.B. Wolf, Fuchs, Wiesel und auch Waschbär.

Gegen die Staupe Erkrankung bei dem Haustier Hund ist eine Impfung möglich.

Übertragen wird der Virus über Ablecken, Tröpfcheninfektion oder verunreinigte Lebensmittel (beim Anfassen von Carnivoren wie dem Fuchs sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen wie Einweghandschuhe und Mundschutz wichtig). Die UNB ist nicht verpflichtet den Jagdausübungsberechtigten Maßnahmen vorzuschreiben, wenn er Füchse oder Waschbären erlegt.

Das Bundesnaturschutz- BNatSchG (§40a) schreibt Maßnahmen gegen invasive Arten vor. Dabei können Maßnahmen auch im Rahmen des Jagdschutzes durchgeführt werden. Nach §2 BJagdG i.V.m. HJagdV unterliegt der Waschbär dem Jagdrecht.

Zum Jagdbezirk gehören befriedete Bezirke (Flächen in Ortslage) und Außenflächen. In befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Der Jagdausübungsberechtigte ist nicht berechtigt, aber auch nicht verpflichtet in befriedeten Bezirken (innerhalb der Ortslagen) zu jagen. Entsprechend §5 Abs.3 S.1 HJG dürfen Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Beauftragte (z.B. Jäger mit Lebendfallen und entspr. Fangjagdlehrgang) Waschbären fangen, töten und sich aneignen. Das Aussetzen des lebenden Waschbären in der Natur außerhalb des befriedeten Bezirks ist nicht erlaubt. Das Töten ist auf der jagdbaren Fläche nur in den Jagdzeiten vom 1. August bis zum 28. Februar erlaubt.

Für weitergehende Regelungen wie Änderung der Jagdzeiten ist der Gesetzgeber zuständig und nicht der RTK.

3. Durch die höhere Vermehrungsrate bei Kleintieren im Vergleich zum Wolf sind schnellere Reaktionsfristen anzustreben, um Schaden abzuwenden. Wie plant der Kreis zur frühzeitigen Gefahrenabwehr zu reagieren?

Antwort: Die Frage ist unpräzise gestellt. Von daher ist eine Antwort nicht möglich.



Dr. Orth-Krollmann